



eAHV/IV – eAVS/AI
p.a. mundi consulting ag
Marktgasse 55
Postfach
3001 Bern
Mail info@eahv-iv.ch
Web www.eahv-iv.ch
Tf. +41 31 326 76 76

Geht an
Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer

Via Mail an
ncsc@gs-efd.admin.ch

Bern, 12. April 2022

**Antwort zur Vernehmlassung:
Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe (Änderung des Informationssicherheitsgesetz, ISG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern. eAHV/IV ist verantwortlich für den Datenaustausch und Digitalisierung in der 1. Säule der Sozialversicherungen und Familienzulagen. Der sichere und zuverlässige Betrieb der Infrastrukturen bei den verschiedenen beteiligten Partnern ist ein zentrales gemeinsames Anliegen. Unsere Vereinsmitglieder sind die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK), die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK), die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS). Die drei Vereinigungen der Durchführungsstellen unterstützen die vorliegende Vernehmlassungsantwort.

Die vertretenen rund 110 Durchführungsstellen, deren IT-Dienstleister und der Verein selbst sind potenziell von der geplanten Meldepflicht betroffen.

1. Im Grundsatz

Wir teilen die Einschätzung der grossen Wichtigkeit, die der Cybersicherheit zukommt und sind überzeugt, dass Koordinations- und Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der Aktivitäten des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) eine wichtige Ergänzung der verantwortungsvollen Planung und Durchführung von Cybersicherheitsaktivitäten in der 1. Säule der Sozialversicherungen durch unsere Mitglieder darstellt.

Die Meldepflicht, sofern die Umsetzung zweckmässig erfolgt – sehen wir als sinnvolle Massnahme, um die Information und Koordination zusätzlich zu verbessern. Wir tragen diese Grundidee ausdrücklich mit, unter der Bedingung, dass die Verpflichtung für vergleichbare Akteure gemäss der Liste in *Artikel 74b* beibehalten wird.

2. Akteure und Verantwortlichkeiten klar regeln

Der reibungslose Betrieb der ersten Säule der Sozialversicherungen hängt von unterschiedlichen Akteuren ab, die – je nach Bereich – stärker oder weniger stark miteinander kooperieren und Daten austauschen. Das angepasste Gesetz und vor allem die nachgelagerten Bestimmungen müssen diesem Umstand Rechnung tragen und die Verantwortlichkeiten für die Meldung generisch für unterschiedliche Konstellationen festlegen. Insbesondere muss die Verpflichtung für die IT-Lieferanten der Durchführungsstellen geklärt werden, deren Situation in *Art. 72b Buchstabe s* nicht eindeutig festgeschrieben ist.

3. Aufwand für die initiale Meldung begrenzen

Die gesetzlichen Vorgaben bauen darauf auf, dass eine schnelle erste Meldung an das NCSC gemacht werden soll. Im Gesetz (*Art. 74a, 74e, 74f*) und vor allem in den nachgelagerten Bestimmungen soll spezifiziert werden, dass eine Meldung auch verschiedene betroffene Organisationen umfassen kann und dass die Meldung explizit auch durch Dritte erfolgen kann. Damit kann der dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bereits innerhalb der 1. Säule Absprachen und Koordination im Falle eines Angriffes stattfinden. Zudem wird verhindert, dass mehrfache Meldungen erfasst werden und damit der Aufwand gesteigert wird.

Abschliessend möchten wir nochmals betonen, dass eine zweckmässige Ausgestaltung der Meldepflicht im Sinne der Akteure der 1. Säule ist und die verbesserte Information und Koordination durch das NCSC einen Beitrag zum zuverlässigen Funktionieren der 1. Säule leisten kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anregungen und bitten um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Christian Zeuggin
Präsident eAHV/IV

Andreas Dummermuth
Präsident Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen

Yvan Béguelin
Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen

Martin Schilt
Vize-Präsident der IV-Stellen-Konferenz, Leiter Ressort ICT